



ehem. Verein für Körperbehinderte und ihre Freunde
im Landkreis Leer e.V.

Open Dören e.V.

Bunde / Ostfriesland

Satzung

Stand: 22. November 2023

PRÄAMBEL

Unsere durch viele äußere Einflüsse geprägte Gesellschaft steht im Zusammenleben der Menschen oft vor Notsituationen, die im Blick auf bestimmte Gruppen und Einzelpersonen nur durch Hilfe der Gemeinschaft und durch Selbsthilfe zu beheben sind.

Das Erkennen solcher Zusammenhänge ist der Anlass zur Partnerschaft im Wissen um die Verantwortung der Menschen füreinander, in der Behinderte und Gesunde aufeinander angewiesen sind.

Darum schließen sich Körperbehinderte im Landkreis Leer und ihre Freunde zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Die Arbeit des Vereins geschieht auf der Grundlage des Evangeliums als kirchliche und gesellschaftliche Aufgabe. Sie ist auch Teil der gemeindlichen Arbeit und damit Bestandteil diakonischer Tätigkeit.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Open Dören e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Bunde, Ostfriesland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter dem Registerblatt VR 110178 eingetragen.

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 AUFGABEN UND ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 Nr. 1 AO, die Förderung des partnerschaftlichen Zusammenseins von Körperbehinderten und ihren Freunden sowie die Förderung und Unterstützung der Körperbehinderten (dazu gehören auch Mehrfachbehinderte) in finanzieller und ideeller Hinsicht. Im Rahmen der Möglichkeiten können auch Seh-, Sprach- und Hörschädigte betreut werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer und dadurch zugleich Mitglied des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. sowie mittelbar dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
Der Verein nimmt seine Aufgaben im Sinne der Kirchenverfassung und des Diakoniegesetzes der Ev.-ref. Kirche wahr.
4. Der Verein wird mit Trägern öffentlicher Sozial- und Jugendhilfe zusammenarbeiten und ist bereit – wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind –, öffentliche Aufgaben zu übernehmen.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung öffentlicher Kontaktveranstaltungen und Ausflüge, Durchführung von Besuchsdiensten bei Schwerbehinderten, Vertretung der Behinderten gegenüber Sozialbehörden (Verfahrenshilfe bei der Antragstellung von Leistungen), Errichtung, Unterhaltung und Vermietung von Wohnungen und von Wohnheimen, einer Erziehungsberatungsstelle, Unterstützung der heiminternen Tagesstruktur und anderen der Rehabilitation und der Teilhabe förderlichen Tätigkeiten.
6. Der Verein errichtet entweder solche Unternehmen selbst oder er beteiligt sich an ihnen.
7. Für den Verein und die gesamte Unternehmensgruppe organisiert der Verein ein angemessenes Bewegungs-, Sport- und Bildungsangebot.
8. Alle Maßnahmen dienen der Eingliederung beeinträchtigter Menschen in die Gesellschaft im Sinne der dazu erlassenen Gesetze.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in

erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) Zuschüsse
- e) Leistungsentgelte aus Zweckbetrieben
- f) sonstige Zuwendungen

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mindestjahresbeiträge und deren Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) schriftliche Austrittserklärung
 - c) Ausschluss durch den Vorstand
 - d) durch Auflösung der juristischen Person
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund und dann jedoch mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats seit Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden, über den dann die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Organs gehören Kirchengemeinden einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden an.

Wenn das geschäftsführende Organ des Mitglieds aus mehr als einer Person besteht, ist mindestens die Hälfte

- von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Evangelisch-reformierten Kirche bestellt oder
- Mitglied einer Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde.

Ausnahmen kann das Diakonische Werk der Ev.-ref. Kirche zulassen.

Die Mitglieder des aufsichtsführenden Organs (Mitgliederversammlung) gehören in der Regel einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder Jüdischen Gemeinden und in der überwiegenden Zahl evangelisch-reformierten oder evangelisch-altreformierten Kirchengemeinden an.

Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Rechnungsprüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten, sofern nicht für die Prüfung der Jahresrechnung oder für deren Plausibilitätsbeurteilung ein Wirtschaftsprüfer bestellt ist. Die Rechnungsprüfer werden – falls erforderlich - für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
3. Außer in den in der Satzung gesondert genannten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Anträge zu den Aufgaben des Vereins
 - d) Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf drei Jahre gewählt, wobei der Mitgliederversammlung das Recht zusteht, Kandidaten für den Beisitz vorzuschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgt die Wahl für den Zeitraum, für den das ausgeschiedene Vorstandsmitglied noch gewählt war. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Ausgeschlossen von der Tätigkeit im Vorstand sind Mitarbeiter*innen des Vereins bzw. der Unternehmensgruppe insgesamt während ihrer aktiven Tätigkeit sowie mindestens für die Dauer von 36 Monaten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung hierüber befundet.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitskreise bilden, in die er jede hierfür geeignete Person berufen kann.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für Tätigkeiten, die über das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit hinausgehen, eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

§ 10 PROTOKOLLE

Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern unterzeichnet.

§ 11 ZUGEHÖRIGKEIT ZUM DIAKONISCHEN WERK

Der Verein ist eine Untergliederung des Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ und als solcher Mitglied des gliedkirchlich diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in Leer. Über die Mitgliedschaft zu Fachverbänden seiner Arbeitsbereiche entscheidet der Vorstand.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

9. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden, wenn diese vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ergangen ist.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in Leer zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
11. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 13 INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.